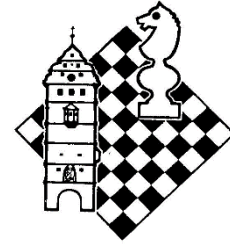


# Schachklub 1933 e.V. Bad Neustadt



## Geschäftsordnung

### **Art. 1 Vereinsstruktur**

- 1.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 1.2 Darüber hinaus sind folgende Ämter durch die Mitgliederversammlung zu besetzen:
  - a) Schatzmeister
  - b) Spielleiter
  - c) Jugendleiter
  - d) Schriftführer
  - e) Webmaster
  - f) Medienwart
  - g) Seniorenwart
  - h) Kassenprüfer
- 1.3 Grundlegende Regelungen sind in der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Vereinsordnung festgehalten.

### **1. Abschnitt: Mitglieder**

### **Art. 2 Rechte**

- 2.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, es hat Anspruch auf Förderung in schachlicher Hinsicht, soweit der Verein dazu in der Lage ist. Die Teilnahme an Turnieren kann von sportlicher Qualifikation abhängig gemacht werden und falls Preise vergeben werden, auch von der Zahlung eines Startgeldes.
- 2.2 Nehmen Mitglieder außerhalb des Vereins an Schachturnieren teil, so können gezahlte Startgelder gegenüber dem Verein zur Rückerstattung geltend gemacht werden.
- 2.3 Wichtige Informationen erhält das Vereinsmitglied durch Aushang im Vereinslokal, Veröffentlichung auf der Homepage, sowie per E-Mail. Dies gilt insbesondere für die Einladung zur Mitgliederversammlung.
- 2.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge vor die Mitgliederversammlung zu tragen. Der Gesamtvorstand kann hierfür eine Frist setzen.
- 2.5 Die vorstehenden Rechte können durch Disziplinarmaßnahmen eingeschränkt werden. Verhängt der Gesamtvorstand eine Strafe, kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung erneut über den Fall beraten und abstimmen lassen.

### **Art. 3 Beitragspflicht**

- 3.1 Die Beitragspflicht eines jeden Mitglieds beginnt mit Beginn der Mitgliedschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
- 3.2 Die Höhe des zu zahlenden Jahresbeitrags beläuft sich auf 40,00 EUR pro Vereinsmitglied. Mitglieder, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen nur 25,00 EUR zahlen. Gehören mehrere Mitglieder demselben Haushalt an, so können sie statt der individuellen einen Familienbeitrag in Höhe von 55,00 EUR leisten.
- 3.3 Sein Jahresbeitrag wird jährlich vom Schatzmeister von der hinterlegten Bankverbindung eingezogen, sofern das Vereinsmitglied dafür sein Einverständnis gegeben hat. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, so hat das Mitglied seinen Beitrag jährlich und unaufgefordert bis zum 31.03. zu leisten.
- 3.4 Der Gesamtvorstand kann Ausnahmen von diesen Regelungen erlassen.

## **2. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

### **Art. 4 Allgemeines**

- 4.1 Die Mitgliederversammlung leitet ein vom Vorstand bestimmter Versammlungsleiter.
- 4.2 Über die Beratungen und Geschehnisse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 4.3 Die Redezeit kann beschränkt, sachfremde Ausführungen sollen unterbunden werden. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann die Schlussausführungen für sich beanspruchen.
- 4.4 Nach Eintragung in die Anwesenheitsliste hat jedes stimmberechtigte Mitglied (Art. 3.4 der Satzung) eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

### **Art. 5 Ablauf**

- 5.1 Zu Beginn stellt der Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Er eröffnet die Versammlung und erteilt dem Vorsitzenden das Wort zur Begrüßung.
- 5.2 Danach verliest der Versammlungsleiter die Tagesordnung und ruft die Tagesordnungspunkte in der angegebenen Reihenfolge auf.
- 5.3 Die Inhaber der Vereinsämter haben gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu abzulegen. Anschließend soll Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden. Diese soll jedoch nicht zur Antragsstellung genutzt werden.
- 5.4 Der Entlastung des Gesamtvorstandes sollte der Bericht des oder der Kassenprüfer vorausgehen.
- 5.5 Vor der Beratung von Anträgen hat zunächst der Antragssteller zur Begründung des Antrages das Wort.
- 5.6 Ist die Tagesordnung abgehandelt, schließt der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung. Danach kann die Versammlung keine weiteren Beschlüsse fassen.

### **Art. 6 Abstimmungen**

- 6.1 Nach Ende der Beratung über einen Antrag verliest der Versammlungsleiter den genauen Wortlaut des Antrages. Dieser ist so zu formulieren, dass nur mit Ja oder mit Nein abgestimmt werden kann.
- 6.2 Die anschließende Abstimmung erfolgt offen. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
- 6.3 Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Stimmberechtigte für ihn votiert haben als die Hälfte der sich aus der Anwesenheitsliste ergebenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **Art. 7 Wahlen**

- 7.1 Wahlvorschläge zur Wahl des Vorsitzenden müssen beim Versammlungsleiter eingereicht werden. Für die Besetzung der weiteren Vereinsämter wird ein Wahlvorschlag vom Vorsitzenden unterbreitet, danach können aus der Versammlung weitere Vorschläge gemacht werden. Es muss sich hierbei stets um Vereinsmitglieder handeln; Es gilt Art. 3.3 Satz 2 der Satzung.
- 7.2 Eine Kandidatur ist wirksam, wenn ihr der anwesende Kandidat zur Niederschrift, der abwesende Kandidat schriftlich zugestimmt hat. Gewählt werden kann nur ein Kandidat, dessen Kandidatur wirksam ist.
- 7.3 Die Wahl erfolgt wie nach Art. 6 offen. Widerspricht mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten, so wird eine geheime, schriftliche Wahl durchgeführt. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Stimmzettel öffentlich auszuzählen; er kann sich dabei Helfer bedienen.
- 7.4 Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

### **3. Abschnitt: Vereinsämter**

#### **Art. 8 Zuständigkeiten**

- 8.1 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen hin.
- 8.2 Der Schatzmeister führt die Vereinskasse. Er erstellt jährlich einen Haushaltsplan, stellt diesen der Mitgliederversammlung vor und bemüht sich um eine möglichst gute Einhaltung des Plans.
- 8.3 Der Spielleiter sorgt für einen angemessenen Spielbetrieb. Dies umfasst insbesondere die Teilnahme einer oder mehrerer Mannschaften an der Verbandsrunde, sowie das Veranlassen von Vereinsturnieren, wie in der Turnierordnung vorgesehen.
- 8.4 Der Jugendleiter kümmert sich um die Belange des Vereinsnachwuchses. Er hat die Akquise neuer, sowie die sachliche Fortbildung der bestehenden jugendlichen Mitglieder zu organisieren. Anliegen aus dem Kreis der Vereinsjugend trägt er an den Gesamtvorstand heran.
- 8.5 Der Schriftführer fertigt Niederschriften über alle Sitzungen der Vereinsorgane an. Er übernimmt somit auch archivarische Aufgaben.
- 8.6 Der Webmaster pflegt den Internetauftritt des Vereins. Dieser soll eine ansprechende Außenwirkung erzielen; die Einhaltung von Art. 2.3 ist zu gewährleisten.
- 8.7 Der Medienwart bemüht sich um Repräsentation des Vereins und Berichterstattung über dessen Spielbetrieb in den Medien.
- 8.8 Der Seniorenwart kümmert sich um die Belange der älteren Vereinsmitglieder. Anliegen aus diesem Kreis trägt er an den Gesamtvorstand heran.
- 8.9 Die Kassenprüfer kontrollieren die Führung der Vereinskasse. Sie legen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ihren Bericht vor.

#### **Art. 9 Gesamtvorstand**

- 9.1 Der Gesamtvorstand – bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Spielleiter und dem Jugendleiter – führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu diesem Zweck teilen die Vorstandsmitglieder die Aufgaben untereinander auf. Die übertragenen Aufgaben erledigt jedes Vorstandsmitglied selbstständig im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse. Der Vorsitzende behält die Richtlinienkompetenz.
- 9.2 Der Gesamtvorstand ist in der Art und Weise, wie er seinen Willen bildet, frei. Förmliche Sitzungen sind nicht zwingend erforderlich. Dennoch sind gefasste Beschlüsse schriftlich niederzulegen.
- 9.3 Der Gesamtvorstand wird in seiner Handlungsfähigkeit nicht beschränkt, falls er – gleich aus welchem Grund – nicht vollständig besetzt ist.

#### **Art. 10 Bestellung und Ausscheiden**

- 10.1 Die fünf, den Gesamtvorstand bildenden Vereinsämter sollten von fünf verschiedenen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.
- 10.2 Die Amtszeit beginnt mit der Wahl in der Mitgliederversammlung und endet mit der Bestellung eines Nachfolgers. Nach Art. 6.1 der Satzung findet die nächste Wahl turnusgemäß spätestens bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des übernächsten Kalenderjahrs statt.
- 10.3 Alle, nicht in Art. 5.1 der Satzung genannten Vereinsämter werden im selben Rhythmus wie der Vorsitzende von der Mitgliederversammlung besetzt.
- 10.4 Ist ein Vereinsamt vakant, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, dieses einem Vereinsmitglied kommissarisch zu übertragen. Die Besetzung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ämter, die zum Vorstand nach Art. 4.1 der Satzung gehören, können jedoch nur durch Wahl der Mitgliederversammlung, nicht kommissarisch durch den Gesamtvorstand besetzt werden.
- 10.5 Ein Amtsinhaber scheidet aus durch Rücktritt, Abberufung oder Ende der Mitgliedschaft im Verein. Das Rücksichtsgesuch ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Es gilt Art. 10.3. Die Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung in Form eines Misstrauensbeschlusses mit Neubestellung.
- 10.6 Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden, beziehungsweise im Verhinderungsfall, führt bis auf weiteres der stellvertretende Vorsitzende die Vereinsgeschäfte.

## **4. Abschnitt: Sonstiges**

### **Art. 11 Ehrungen**

- 11.1 Für langjährige, verdiente Vereinsmitglieder sind mögliche Ehrungen der übergeordneten Verbände und des Bayerischen Landes-Sportverbandes zu prüfen.
- 11.2 Vereinsmitgliedern, die sich in außerordentlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Langjährige Vorstandsmitglieder mit herausragenden Verdiensten können darüber hinaus zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 11.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht (Art. 3) befreit.

### **Art. 12 Datenschutz**

- 12.1 Für Verwaltungszwecke des Vereins werden personenbezogene Daten der Mitglieder elektronisch gespeichert, verarbeitet und von den Funktionsträgern im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben genutzt. Dies umfasst Namen, Geburtsdaten, Adress- und Kontaktdaten, Identifikationsnummern der in Art. 1.3 der Satzung genannten Verbände, gegebenenfalls Bankdaten für den Einzug des Beitrags sowie Informationen über Partien und Turnierergebnisse und Wertungszahlen.
- 12.2 Je nach Anforderung des zuständigen Schachverbandes und des Bayerischen Landes-Sportverbandes werden Daten an die Verbände weitergeleitet für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke. Die personenbezogenen Daten müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht an Außenstehende weitergegeben werden.
- 12.3 Zur Erfüllung der Erfordernisse der DSGVO sind die Datenschutz-Bestimmungen in den Regelwerken des Unterfränkischen Schachverbandes (SuMVO) und des Bayerischen Schachbundes heranzuziehen.
- 12.4 Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich Auskunft über die bezüglich seiner Person gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlangen, soweit die beim Verein oder den Verbänden gespeicherten Daten unrichtig sind. Sollten die gespeicherten Daten für die Abwicklung der Geschäftsprozesse des Vereins, beziehungsweise der Verbände nicht notwendig sein, so kann es auch eine Sperrung, gegebenenfalls auch eine Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen.